

UMSCHAU

Vom Nutzen einer philosophischen Betrachtung über den Staat

Für uns heute hat der Staat in unserem Land nach der gründlichen Diskreditierung des Nationalstaats durch seine Hypostasierung und Aufhebung zugleich im Dritten Reich, nach dem totalen Zusammenbruch der Staatlichkeit 1945 und der durch die deutsche Teilung wohl endgültigen Unwiederbringlichkeit des deutschen Nationalstaats historischer Prägung nicht nur seinen fast mythischen Glanz der Vergangenheit, sondern sogar die Unbezweifelbarkeit seiner Notwendigkeit verloren.

An die Stelle der Staatsräson ist in den internationalen Beziehungen das Interesse der Machtblöcke und Allianzen getreten. Patriotismus und Begeisterungsfähigkeit kann nicht mehr der Nationalstaat, vielleicht noch ein europäischer Zusammenschluß auf sich ziehen.

Auch im Innern interessieren uns die Staatsentscheidungen wenig, solange sie unser Wohlbefinden nicht unmittelbar tangieren; obwohl die Demokratie wie keine andere Staatsform nicht nur unsere Mitentscheidung und interessierte Teilnahme braucht, sondern auch die besten Voraussetzungen dafür bereitstellt. Eine beredte Illustration zu einem Wort von Wilhelm Hennis, nach dem die Unentrinnbarkeit des modernen Staates und, so fügen wir hinzu, die Vielfalt und Schwierigkeit seiner Entscheidungen, die Komplexität seiner Bezüge die Motive des Bürgersinns zerstört.

Das alles sieht auch Helmut Kuhn. Und gerade deshalb schrieb er sein Buch über den Staat, das ihm mit dem Pathos einer Vermächtnisschrift zu einer Apologie des Staates gegenüber seinen Verächtern gerät.

Der Münchner Ordinarius für Philosophie integriert in seinem Buch zustimmend oder

kritisierend das Nachdenken der Philosophie seit Plato über den Staat zu einem neuen Ganzen – und das in einer Art, die schlechthin unnachahmlich und einmalig ist, die selbst noch den Kenner der Kuhnschen Gedanken in freudiges Staunen versetzt.

Kuhn geht davon aus, daß der Staat eine notwendige Folge der menschlichen Natur ist, daß das menschliche Leben ohne Staat nur von Gott oder Tier erfüllt werden kann. Der Staat ist so einerseits natürlich und wesenhaft Schöpfung des Menschen, andererseits wirklich ein Teil seiner Geschichte, dem Menschen zum Wollen, Gestalten, Erleben und Erleiden aufgegeben. Kuhn unterscheidet dann den Staat von allen anderen Gemeinschaftsformen. In ihm allein ist Willensziel „die Gemeinschaft, die in allen Fragen, die für das Leben der Gemeinschaft entscheidend sind – die Fragen, mit denen Leben und Tod auf dem Spiel stehen –, allen anderen Gemeinschaftsformen gegenüber den Ausschlag gibt; und in deren Namen überdies entschieden wird, welchen besonderen Fragen diese entscheidende Bedeutung zukommt“ (58). Diese spezifische Differenz des Staatlichen entfaltet Kuhn in die konstitutiven Momente der Staatlichkeit: Herrschaft, Gemeinwille, Recht. Seiner inneren Verfaßtheit nach ist der Staat deshalb Herrschaftsform (Kap. III), Lebensgemeinschaft (IV) und Rechtsordnung (V).

Trotz der anregenden Fülle der in diesen Kapiteln ausgebreiteten Einsichten und der Tiefe der geistigen Durchdringung kann Kuhn zwei aus seinem philosophischen Ansatz herführende Mängel des Staatsbegriffs nicht aufheben.

Der Kuhnsche Staat übernimmt mit dem griechischen Gedanken der Vollendung des Menschen in der Polis auch die Gefahr der totalitären Pervertierung. Denn der Staat hat den Primat im geschichtlich-säkularen Be-

¹ Helmut Kuhn, *Der Staat. Eine philosophische Darstellung*. München: Kösel 1967. 479 S. Lw. 68,-.

reich (58). Die Begrenzung seiner Zuständigkeit kann nur als Selbstbegrenzung wirksam werden (59). Der Staat steht zwar unter einem durch das Christentum geschärften ethischen Imperativ, er erhält seine Grenzen aus dem transpolitischen Raum. Wer stellt aber diesen ethischen Imperativ auf? Bei Kuhn können sowohl der Staat als Ordnungsmacht, als auch der einzelne als Beurteilender des Staates irren. Der Irrtum kann aus der Transzendenz erkannt werden, über die nur der einzelne verfügen kann. Aber auch das ist nur ein ethischer Imperativ. Es geht aber um die Möglichkeit der Verwirklichung dieses ethischen Imperativs und um den Grad der Durchsetzbarkeit staatlicher Selbstbegrenzung. Dies kann nicht durch eine transpolitische, sondern nur durch eine staatsimmanente, d. h. in der gegenseitigen Kontrolle der politischen Interaktionen liegende Begrenzung geleistet werden, wobei letztere durchaus in der ersten gründen kann, ja in der Regel gründen wird. Kuhn lehnt aber diese „bloß technische“ Kontrolle des Staates ab; sie entspricht nicht der Natürlichkeit und Wesenhaftigkeit des Staates und seiner organischen Struktur (185).

Kuhn gelingt trotz einer Fülle helfender Abgrenzungen auch nicht die genaue Ausgrenzung des Staates gegenüber den anderen Gemeinschaftsformen in seinem Innern (innere Umwelt, Kap. VII) und gegenüber der Staatenwelt (äußere Umwelt, Kap. VIII). Denn für Kuhn ist der Mensch im Staat mit der Gesamtheit seiner Person engagiert, und der Staat kann dem forschenden einzelnen nicht als Objekt gegenüberstehen. Da analytische Abgrenzungen damit ausgeschaltet sind und von dem gegebenen philosophischen Ansatz ex definitione Staat nicht ausgegrenzt werden kann, schleicht sich fast unbemerkt ein historisches Bedeutungsmuster, der Nationalstaat, zur genaueren Bestimmung des Staates ein. Das wird besonders deutlich in der prinzipiellen Skepsis Kuhns gegenüber integrativen Zusammenschlüssen in der Staatenwelt (vgl. 13).

Alle diese Positionen sind schon im methodischen Ansatz vorgezeichnet. Staat kann für Kuhn nur unter dem Gesichtspunkt der prak-

tischen Philosophie angemessen betrachtet werden. „Eine Theorie der menschlichen Praxis kann nur vom Menschen für den Menschen, also aus der Perspektive der gemeinschaftlichen Praxis selbst (der *vita agenda*, nicht der *vita acta*) entworfen werden – als *praktische Philosophie*; und eine Theorie des Politischen kann nur vom Menschen als einem politischen Wesen für ihn als politisches Wesen, also aus der Perspektive seines staatlichen Daseins entworfen werden – als *politische Theorie*“ (20). Der Staat kann nur vom „Primärbewußtsein“ der ursprünglichen Ungeschiedenheit von Praxis und Theorie (22) aus erfaßt werden, dem die Welt nicht als Objekt gegenübersteht (23). Kuhn wendet sich mit Schärfe gegen alle „sekundären Formen“ des Verhältnisses von Theorie und Praxis, vornehmlich gegen die negative und technische Interpretation dieses Verhältnisses. Er verdammt eine Betrachtung des Staates als Objekt empirischer Erkundung und die technische Verfügbarmachung des aus dieser „reinen Theorie“ gewonnenen Wissens. Denn: „ehe der Mensch registrierender Beobachter, Techniker oder Bildner werden kann, muß er ein sein eigenes Leben und damit auch den Staat lebender Mensch sein“ (22); und wer den Staat als Objekt des Forschens sich gegenüber stelle, lege „eine falsche Distanz zwischen die Betrachtung und das Betrachtete“ (20). Die Spitze geht gegen den Behaviorismus insbesondere und gegen politische Wissenschaft und Soziologie im allgemeinen. Keine Einzelwissenschaft könne vom Staat handeln, denn „sich selbst überlassen, sind sie nur Wissenschaften auf der Suche nach ihrem Gegenstand“ (15).

Damit wendet sich Kuhn aber, und das ist der folgenschwere Hintergrund, gegen jede empirische Wissenschaft im Humanbereich überhaupt. Jede empirische Wissenschaft muß ihren Gegenstand als Objekt vor sich haben, eine Distanz zwischen der Betrachtung und dem Betrachteten legen. Das gilt auch für die Human- und Sozialwissenschaften. Wer das nicht wünscht, muß die Spezialisierung moderner Wissenschaft ungeschehen machen wollen. Freilich ist diese Distanz anders als bei den

Naturwissenschaften bei den Human- und Sozialwissenschaften keine sachliche, sondern nur eine methodische Distanz, das übersieht Kuhn konsequent. Es ist eine Distanz der analytischen Abstraktion sowohl im Sinn einer Bereichs- wie einer Persönlichkeitssegmentierung. Auf den Staat bezogen heißt das, daß eine empirische Wissenschaft nur mit dem politischen Geschehen im Staat und nur mit dem politisch handelnden Menschen befaßt ist. Daß es den Menschen als Ganzheit seiner Persönlichkeit gibt, daß er als den Staat Analysierender auch ein den Staat Lebender ist, davon abstrahiert Sozialwissenschaft nicht aus Unwissenheit, sondern sie nimmt diese Tatsachen in ihren Voraussetzungen vorweg, um erst im begrenzten Bereich zu relevanten Ergebnissen kommen zu können. So gesehen, ist es gerade die Einzelwissenschaft, die ihren Gegenstand spezifiziert und über ihn analytische Aussagen machen kann. Wohingegen die Philosophie, auch die praktische, auf der vergeblichen Suche nach ihrem *Gegenstand* ist. Gerade sie gerät in die Gefahr, auf ihre Weise die dem Behaviorismus (dem unreflektierten zu Recht, dem modifizierten und differenzierten der modernen Sozialwissenschaft zu Unrecht) vorgeworfene Trennung von Theorie

und Praxis zu vollziehen, indem sie die Distanz zwischen absoluter Wahrheit und Wirklichkeit aufreißt, konkret bei der Aufgabe des Staates zwischen erfülltem Leben und bloßem Leben. Konkretes politisches Handeln würde dann unter dem apodiktischen Anspruch des politischen Sollens stehen, von der extremen Ausnahme her beurteilt werden (30).

Es ist schade, daß Kuhn zur Abgrenzung seiner Position methodische Buhmänner stellt; denn in den konkreten Ergebnissen lassen sich Kuhns praktische Philosophie und die empirische Sozialwissenschaft durchaus vereinbaren, sie bedingen sich m. E. sogar wechselseitig. So ist Kuhns Buch geschrieben mit dem hohen Mut (im mhd. Sinn), aber auch mit dem Hochmut des Philosophen. Freilich trifft diese Kritik nur die Grenzen des Kuhnschen Ansatzes, seine Sicht des Außerhalb seiner Position. Wer die übers Ziel hinauschießenden methodischen Abgrenzungen verzeiht und Kuhns Buch nur als das nimmt, was es sein will: eine philosophische Darstellung mit ihrem hohen ethischen Anspruch und der Begrenztheit in der (örtlich und zeitlich) konkreten Aussage, der kann dem Buch höchste Bewunderung nicht versagen.

Horst Denzer

Vom Gesetz zum Gewissen

Weite Kreise des katholischen Volkes sind im Zuge der Veränderungen, die sich im Anschluß an das Konzil heute vollziehen, aufgeschreckt und verwirrt. Sie waren gewohnt und erzogen, ihr sittliches Handeln in kindlichem Gehorsam an den Weisungen der kirchlichen Autorität auszurichten (wenngleich die große Theologie immer betonte, daß das persönliche Gewissen die letzte Entscheidung zu treffen hat). Nun werden sie immer wieder nachdrücklich aufgefordert, sie sollten als „mündige Christen“ ihrem eigenen Gewissensurteil folgen. Wie soll die Zuordnung von persönlichem Gewissen und objektivem Gesetz verstanden werden? Dieser brennenden Zeitfrage ist das neue Buch des Mainzer Moraltheologen J. G. Ziegler gewidmet¹.

Es geht dieser Frage in drei Schritten nach: Zunächst wird die Auskunft der Heiligen Schrift über die Funktion des Gewissens eingeholt, danach eine theoretische Klärung der beiden Begriffe „Gewissen“ und „Gesetz“ versucht. Praktische Überlegungen über die konkrete Gestaltung des Verhältnisses von Gewissen und Gesetz bilden den dritten Teil, der fast die Hälfte des Buches ausmacht.

Die allgemeine Lösungsformel, die Ziegler vorschlägt, wird niemanden überraschen: Einerseits muß die Zweieinheit von Gewissen und

¹ Josef Georg Ziegler, *Vom Gesetz zum Gewissen*. Das Verhältnis von Gewissen und Gesetz und die Erneuerung der Kirche. Freiburg, Basel, Wien: Herder 1968. 248 S. (Quaestiones Disputatae. 39.) Kart. lam. 26,-.